



HVBG

HVBG-Info 34/1998 vom 04.12.1998, S. 3271 - 3275, DOK 474.2/017-BSG

RV-Waisenrentenanspruch bei Aufnahme eines Stiefkindes in den gemeinsamen Haushalt - Entzug der Personensorge - Familiengemeinschaft - Dauerzustand - BSG-Urteil vom 08.07.1998 - B 13 RJ 97/97

RV-Waisenrentenanspruch bei Aufnahme eines Stiefkindes in den gemeinsamen Haushalt - Entzug der Personensorge - Familiengemeinschaft - Dauerzustand;

hier: BSG-Urteil vom 08.07.1998 - B 13 RJ 97/97 R -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 08.07.1998 - B 13 RJ 97/97 R - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Ein Anspruch auf Waisenrente aufgrund der Aufnahme eines Stiefkindes in den gemeinsamen Haushalt des Versicherten und der Kindesmutter kann auch dann bestehen, wenn der Mutter die Personensorge vorläufig entzogen und auf das Jugendamt übertragen worden war.

Orientierungssatz:

1. Bei dem Tatbestandsmerkmal der Haushaltsaufnahme kommt es auf das Bestehen einer Familiengemeinschaft an, die eine Schnittstelle von Merkmalen örtlicher (Familienwohnung), materieller (Vorsorge, Unterhalt) und immaterieller Art (Zuwendung von Fürsorge, Begründung eines familienähnlichen Bandes) darstellt (Anschluß an BSG vom 25.06.1980 = 1 RA 15/79 = SozR 2200 § 1262 Nr. 14 und BSG vom 08.12.1993 - 10 RKg 8/92 = SozR 3-5870 § 2 Nr. 22). Diese drei Arten von Kriterien stehen zwar in enger Beziehung zueinander und mögen sich auch teilweise überschneiden, keines davon darf jedoch gänzlich fehlen.
2. Ähnlich wie bei der Geschiedenenwitwenrente nach § 1265 RVO ist insoweit auf den letzten Dauerzustand vor dem Tode der Versicherten abzustellen (vgl. BSG vom 10.12.1970 - 5 RJ 441/69 = SozR Nr. 43 zu § 1267 RVO).